

Sitzung vom 13. März 1996

**732. Anfrage (Erstellung der Spitalliste gemäss Art. 39 KVG)**

Kantonsrätin Crista D. Weisshaupt Niedermann, Uster, und Mitunterzeichnende haben am 19. Dezember 1995 folgende Anfrage eingereicht:

An der Tagung vom 8. Dezember 1995 des Heimverbandes Schweiz, Sektion Zürich, zeigte sich, dass Unklarheit betreffend die verschiedenen Listen bzw. darüber herrscht, wer sich wo auf welcher Liste anmelden soll oder muss. Ebenso unklar ist, nach welchen Kriterien die schlussendliche Anerkennung der verschiedenen Institutionen erfolgen soll.

Ferner wird befürchtet, dass Ungleichheiten zwischen den Pflege-, Kranken- und Altersheimen weiterbestehen bleiben könnten. Ebenso wird befürchtet, dass Anmeldefristen verpasst worden sind.

Offenbar können Verträge zwischen dem Zürcher Krankenkassenverband und den verschiedenen Heimen weder beraten noch abgeschlossen werden, da eben noch unklar ist, wer auf diesen Listen figurieren wird.

Aus diesem Grund bitten wir den Regierungsrat, uns folgende Fragen zu beantworten:

1. Wann und wie wurden die verschiedenen Institutionen aufgefordert, sich anzumelden?
2. Wurden sämtliche Institutionen erfasst?
  - Wenn nein, welche nicht und warum?
  - Wird eine nachträgliche Kontrolle durchgeführt?
  - Gibt es eine Nachmeldefrist?
3. Ist die Gesundheitsdirektion der Meinung, dass die Informationen zwischen ihr und den verschiedenen Institutionen genügend sind?
  - Wenn nein, welche Verbesserungen werden in Zukunft vorgenommen?

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Crista D. Weisshaupt Niedermann, Uster, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Am 27. Februar 1995 erfolgte eine erste Aufforderung zur Anmeldung aller der Gesundheitsdirektion bekannten Heilanstalten. Um sicherzugehen, dass alle Einrichtungen erfasst werden, veröffentlichte die Gesundheitsdirektion im Amtsblatt Nr. 41 vom 13. Oktober 1995 eine weitere Aufforderung zur Anmeldung. Im Anschluss wurden sämtliche gemeldeten sowie bekannten Institutionen im Verzeichnis «Zugelassene Heilanstalten nach bisherigem Recht» vom 31. Dezember 1995 zusammengestellt. Die nachträglichen Meldungen und Überprüfungen führten zu einem ergänzenden Verzeichnis «Korrigenda zum Stand 31. Dezember 1995» vom 13. Februar 1996. Eine absolute Meldefrist kennt das Krankenversicherungsgesetz nicht und wurde von der Gesundheitsdirektion auch nicht verfügt.

Jeder Institution, die sich angemeldet hat, wurden eine Eingangsbestätigung sowie Informationen über das weitere Vorgehen zugestellt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Gesundheitswesens.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:  
Husi